

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 17/2011
(16.12.2011)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung
der Senatswahl (WahlO Senat)**

Vom 16. Dezember 2011

Auf Grund von § 9 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg („Hochschule“) in seiner Sitzung am 14.12.2011 die nachfolgende Satzung zur Durchführung der Senatswahl beschlossen.

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltungsbereich, Amtszeit

(1) Diese Satzung gilt für die Wahlen der Wahlmitglieder im Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

(2) Dem Senat gehören als Wahlmitglieder an die gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 LHG. Dies sind:

- 12 Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG (Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren),

- 3 Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 LHG (Akademische Mitarbeiter und sonstige Mitarbeiter),
- 3 Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG (Studierende).

Die Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 LHG bilden eine gemeinsame Gruppe im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 3 LHG (§ 6 Absatz 1 der Grundordnung).

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr (§ 19 Absatz 2 Nr. 2 LHG, § 14 Grundordnung).

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach § 9, § 55 Absatz 2, § 60 Absatz 1, § 61 Absatz 2 LHG sowie § 3 der Grundordnung. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Absatz 1 LHG.

(2) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(3) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 56. Tag vor dem (ersten) Wahltag.

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

Der Wahltag und die tägliche Dauer der Abstimmungszeit werden vom Präsidenten der Hochschule festgesetzt; die Wahl kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

- der Wahlausschuss,
- die Abstimmungsausschüsse,
- der zentrale und der örtliche Wahlleiter,
- der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Präsident der Hochschule bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses, der Abstimmungsausschüsse, des Wahlprüfungsausschusses sowie den zentralen Wahlleiter. Die Abstimmungsausschüsse werden an den Studienakademien, den Außenstellen und im Präsidium der Hochschule eingerichtet; der Präsident der Hochschule kann die Bestellung der Mitglieder der Abstimmungsausschüsse an den Studienakademien oder an den Außenstellen dem Rektor der jeweiligen Studienakademie oder dem Leiter der jeweiligen Außenstelle übertragen. Der örtliche Wahlleiter wird vom Rektor der Studienakademie oder vom Leiter der Außenstelle bestellt. Die Bestellung des Wahlprüfungsausschusses richtet sich nach § 32 Absatz 3. Die Wahlleiter werden jeweils von einem Stellvertreter vertreten; Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Die Bestellten verpflichten sich schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem zentralen Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; ein Mitglied davon nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr. An der Studienakademie und an der Außenstelle sind die örtlichen Wahlleiter für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich; im Präsidium ist der zentrale Wahlleiter für die ordnungsgemäße Durchführung der dort stattfindenden Wahl verantwortlich.

(4) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr. Mitglied des Abstimmungsausschusses kann an den Studienakademien auch der örtliche Wahlleiter, im Präsidium der zentrale Wahlleiter, sein.

(5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

(6) Der zentrale Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

(1) Der zentrale Wahlleiter hat spätestens am 64. Tag vor dem (ersten) Wahltag die Wahl in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. den Wahltag oder die Wahltag und die Abstimmungszeit,
2. die Lage der Wahlräume,
3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie die Angaben darüber, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, spätestens am 23. Tag vor dem (ersten) Wahltag bis 16.00 Uhr Wahlvorschläge beim zentralen Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln bzw. bei der Briefwahl mit amtlichen Unterlagen abgestimmt werden darf,
8. dass Wahlbewerber nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können und dass Vertreter eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder im Wahlausschuss sein können,
9. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum vierten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag beantragt werden können,
10. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
11. den Hinweis, dass das Wahlrecht nach § 19 ausgeübt wird und die Stimmabgabe im Wahlraum nach § 20 Absatz 1 erfolgt durch die Wiedergabe dieser Regelung.

§ 6 Wählerverzeichnisse

(1) Alle Wahlberechtigten werden getrennt nach Wählergruppen und Studienakademien oder Außenstellen in Wählerverzeichnisse eingetragen; für die Wahlberechtigten des Präsidiums wird ein weiteres Wählerverzeichnis geführt. Die Aufstellung dieser Verzeichnisse obliegt den örtlichen Wahlleitern für die jeweilige Studienakademie, dem zentralen Wahlleiter für das Präsidium.

(2) Die Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Amts- oder Berufsbezeichnung,
5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
6. Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Studienakademie, einer Außenstelle oder zum Präsidium,
7. Vermerk über Stimmabgabe,
8. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen und Bemerkungen.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind am 51. Tag vor dem (ersten) Wahltag vorläufig abzuschließen und von den örtlichen Wahlleitern, bei dem Wählerverzeichnis des Präsidiums von dem zentralen Wahlleiter, unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

(4) Die vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisse der Studienakademien müssen dem zentralen Wahlleiter spätestens am 46. Tag vor dem (ersten) Wahltag in Kopie vorliegen. Dieser erstellt daraus ein vorläufig abgeschlossenes Gesamtwählerverzeichnis; Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse

(1) Das die Studienakademie betreffende Wählerverzeichnis ist spätestens am 43. Tag vor dem (ersten) Wahltag für fünf Arbeitstage an der betreffenden Studienakademie während der

Dienstzeit zur Einsicht auszulegen; dasselbe gilt für die Wählerverzeichnisse, die die Außenstellen und das Präsidium betreffen. Das Gesamtwählerverzeichnis ist in entsprechender Anwendung des Satzes 1 im Präsidium der Hochschule auszulegen ist. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in die gesamten Wählerverzeichnisse kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

(2) Die Auslegung der Wählerverzeichnisse ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben

1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse vom örtlichen Wahlleiter, für das Wählerverzeichnis des Präsidiums und das Gesamtwählerverzeichnis vom zentralen Wahlleiter, zu beurkunden.

§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Mitglieder der Hochschule können, wenn sie die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht Amts bekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich beim örtlichen Wahlleiter, für das Wählerverzeichnis des Präsidiums beim zentralen Wahlleiter, zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der jeweils zuständige Wahlleiter. Die Entscheidung

muss spätestens am 36. Tag vor dem (ersten) Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Die Wählerverzeichnisse sowie das Gesamtwählerverzeichnis können bis zum Tag vor dem (ersten) Wahltag vom zentralen Wahlleiter sowie vom örtlichen Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des zentralen oder örtlichen Wahlleiters zu versehen.

(6) Änderungen in den Wählerverzeichnissen müssen dem zentralen Wahlleiter mitgeteilt werden. Änderungen im Gesamtwählerverzeichnis müssen dem örtlichen Wahlleiter der betroffenen Studienakademie mitgeteilt werden.

§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 33. Tag vor dem (ersten) Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von den örtlichen Wahlleitern endgültig abzuschließen. Das Wählerverzeichnis des Präsidiums ist in entsprechender Anwendung des Satzes 1 vom zentralen Wahlleiter endgültig abzuschließen. Dabei ist von den Wahlleitern in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen und der Zugehörigkeit zu einer Studienakademie, Außenstelle oder zum Präsidium
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse.

Die endgültig abgeschlossenen Wählerverzeichnisse der Studienakademien müssen dem zentralen Wahlleiter Kopie spätestens am 30. Tag vor dem (ersten) Wahltag vorliegen.

(2) Ein endgültig abgeschlossenes Gesamtwählerverzeichnis ist in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 spätestens am 29. Tag vor dem (ersten) Wahltag vom zentralen Wahlleiter anzufertigen.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 23. Tag vor dem (ersten) Wahltag bis 16.00 Uhr beim zentralen Wahlleiter einzureichen. Sie sind durch ein Kennwort zu bezeichnen.

(2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein

1. in der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Mitgliedern,
2. bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

(3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wählergruppe wahlberechtigt sein. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.

(4) Ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen; wird hiergegen verstoßen, so ist der Name des Wahlberechtigten unter den zuletzt eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können nicht gleichzeitig Unterzeichner sein.

(5) Der Wahlvorschlag für die Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG (Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren) hat mindestens so viele Bewerber zu enthalten, wie Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind und darf nur dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind. Der Wahlvorschlag für die Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 LHG (Akademische Mitarbeiter und sonstige Mitarbeiter) und nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG (Studierende) hat mindestens doppelt so viele Bewerber zu enthalten wie Mitglieder

der jeweiligen Gruppe zu wählen sind und darf nur dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind.

(6) Für jeden Bewerber ist anzugeben

1. Familienname und Vorname,
2. die Amts- oder Funktionsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikel-Nummer und die Studienrichtung,
3. die Angabe der Zugehörigkeit zu einer Studienakademie, einer Außenstelle oder zum Präsidium.

Die Bewerber eines Wahlvorschlags sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(7) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.

(8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(9) Auf dem Wahlvorschlag hat der zentrale Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken; er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und ihn aufzufordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel müssen spätestens am 18. Tag vor dem (ersten) Wahltag beseitigt sein.

(10) Nach Ablauf der Einreichungsfrist nach Absatz 1 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 13. Tag vor dem (ersten) Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
5. hinsichtlich der Anzahl der Bewerber nicht den Anforderungen nach 10 Absatz 5 entspricht.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist vom Vorsitzenden des Ausschusses und vom zentralen Wahlleiter zu unterzeichnen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg" bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wählergruppe zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 und 14),
3. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf.

§ 13 Verhältniswahl

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugedachte Stimmzahl (höchstens drei) einträgt.

§ 14 Mehrheitswahl

(1) Abweichend von § 13 findet Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt, wenn

1. nur eine Liste zur Wahl steht,

2. die Zahl der Bewerber bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(2) Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.

§ 15 Wahlräume

Die Wahlleiter bestimmen die Wahlräume und sorgen dafür, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare oder versiegelbare Wahlurnen zu verwenden.

§ 16 Stimmzettel

Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgt der zentrale Wahlleiter. Die Wahlleiter achten darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Für jede Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden.

§ 17 Briefwahl

(1) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf Antrag für die Wahl gesondert einen Wahlschein und die weiteren Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Die Briefwahlunterlagen für die Wahl der studentischen Vertreter können ohne vorherigen Antrag des Wahlberechtigten versandt werden. Der Wahlschein wird für die den Studienakademien oder Außenstellen zugeordneten Wahlberechtigten von den örtlichen Wahlleitern erteilt, für Wahlberechtigte des Präsidiums der Hochschule von dem zentralen Wahlleiter. Er muss von den Wahlleitern gekennzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung der Übersendung der Briefwahlunterlagen sind in den Wählerverzeichnissen zu vermerken.

(2) Wahlbriefe für die Briefwahl müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des entsprechenden Wahlleiters versehen sein. Der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum vierten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag beantragt und bis zum dritten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag ausgegeben werden.

§ 18 Ordnung im Wahlraum

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Während der Abstimmungszeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein.

(2) Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Präsidenten der Hochschule und des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er die Wahlurnen zu verschließen oder zu versiegeln.

§ 19 Ausübung des Wahlrechts

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 20 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Der Wahlberechtigte füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn mehrfach so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Sofern dem Abstimmungsausschuss bzw. den Wahlhelfern nicht persönlich bekannt, weist er sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studentenausweises oder auf andere Weise über seine Person aus; die Stimmabgabe ist auch gegen Vorlage des Wahlscheins möglich. Die Wahlberechtigung wird durch Einsicht in das Wählerverzeichnis geprüft. Danach wirft der Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne.

(2) Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 21 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein neben den Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des nach § 17 Absatz 1 Satz 3 zuständigen Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder in dessen Dienststelle abzugeben.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag spätestens

zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit beim nach § 17 Absatz 1 Satz 3 zuständigen Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der jeweilige Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Unterlagen und entnehmen den Wahlschein und den oder die Stimmzettel. Die Wahlscheine werden gezählt und die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Stimmzettel aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses in gefaltetem Zustand unverzüglich in die entsprechende Wahlurne geworfen, so dass die Stimmabgabe nicht erkenntlich ist.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlbrief nicht amtlich erkennbar oder mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 28) beizufügen.

§ 22 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 23 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einem Wahlhelfer bestehen müssen, ist zulässig.

§ 24 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 25 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die keine gültigen Stimmen enthalten.

§ 26 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,

2. die für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
3. mit denen die zulässige Stimmenzahl nach § 13 Absatz 2 oder nach § 14 Absatz 2 überschritten wird.

§ 27 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die Zahl der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 28 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelfer,
3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. Vermerk über gefasste Beschlüsse,
5. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wähler,

- c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- d) der gültigen Stimmen,
- e) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
- 6. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
- 7. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übersendet nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss

- 1. die Niederschrift,
- 2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
- 3. die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
- 4. die Wählerverzeichnisse,
- 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 29 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

1. Verhältniswahl

- a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass die Zahl der Stimmen, die auf einen Wahlvorschlag entfallen, durch die Zahl der Stimmen aller Wahlvorschläge der selben Wahl dividiert und mit der Zahl der Sitze multipliziert wird. Die Sitzverteilung erfolgt zunächst nach den erreichten ganzen Zahlen und in einem zweiten Schritt in der Reihenfolge der höchsten Nachkommaanteile (Hare-Niemeyer-

Verfahren). Haben mehrere Wahlvorschläge die gleiche Stimmenanzahl erreicht und sind nicht genügend Sitze vorhanden, damit jeder dieser Wahlvorschläge einen Sitz erhält, so entscheidet das Los; dieses zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertreter der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen. Entfällt auf einen Wahlvorschlag kein Sitz, so werden die Bewerber dieses Wahlvorschlags auch nicht Stellvertreter.

2. Mehrheitswahl:

Personen, auf die Stimmen entfallen sind, erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz; Personen, auf die Stimmen entfallen sind und die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Stellvertreter festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet innerhalb desselben Wahlvorschlags die Reihenfolge der Benennung, ansonsten das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von

Stimmzetteln und Stimmen,

6. a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen; die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Stellvertreter

b) bei Mehrheitswahl:

die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Stellvertreter,

7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 30 Ausscheiden

(1) Scheidet ein Wahlmitglied oder ein Stellvertreter aus dem Senat aus, gilt § 29 Absatz 2 für die Neubesetzung entsprechend.

(2) Kann ein Sitz mangels Wahlbewerber nach Absatz 1 nicht besetzt werden, so fordert der Vorsitzende des Senats die Person, die zur Vertretung des Wahlvorschlags nach § 10 Absatz 3 berechtigt ist, unverzüglich auf, innerhalb eines Monats einen Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorsitzende des Senats fest, dass der Vorgeschlagene für den Rest der Amtszeit als gewählt gilt und benachrichtigt diesen hiervon.

§ 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der zentrale Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber und der entsprechenden Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg " zu erfolgen und hat, getrennt für jede Wählergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,

5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,

6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Bei Verhältniswahl und bei Mehrheitswahl werden in der gleichen Anzahl der gewählten Mitglieder Stellvertreter festgestellt.

(3) Der zentrale Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 32 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.

(2) Gegen die Wahl kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Mitglied der Hochschule unter Angabe der Gründe beim zentralen Wahlleiter Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Präsidenten der Hochschule spätestens einen Tag vor dem (ersten) Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule.

(4) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in den Senat gewählt, so bestellt der Präsident der Hochschule ein Ersatzmitglied.

(5) Zur Prüfung der Wahlen hat der zentrale Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den

Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift und erstattet dem Präsidenten der Hochschule über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Präsident der Hochschule auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(6) Die Wahlen sind vom Präsidenten der Hochschule ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung, verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

(7) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 6 dar.

§ 33 Fristen und Termine

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung. Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft diese Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 21 Absatz 3 und Absatz 6 Nr. 1 bleiben unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 34 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Senatswahl (WahlO Senat) vom 28. April 2010 außer Kraft.

Stuttgart, den 16. Dezember 2011



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident